

18.11.96**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - Wizu Punkt der 706. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1996

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs der Unternehmen der Gemeinschaft zu Drittlandsmärkten

KOM(96) 432 endg.; Ratsdok. 9919/96

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und der Wirtschaftsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß keine Einbeziehung der Exportförderung in den Anwendungsbereich des Artikels 113 EG-Vertrag erfolgt und keine Rechtsgrundlage für eine Ausweitung der Exportfördermaßnahmen der Gemeinschaft geschaffen wird. Die Finanzierung von Maßnahmen nach der sogenannten Handelshemmnis-Verordnung Nr. (EG) 3286/94 soll weiter sichergestellt werden.

Exportförderung findet im Vorfeld der Handelspolitik statt und ist somit kein Teil der Handelspolitik, für die gemäß Artikel 113 EG-Vertrag auch nur hinsichtlich der Grundlinien eine ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft besteht.

Die in Artikel 6 der vorgeschlagenen Verordnung gewährte Möglichkeit eigener Exportfördermaßnahmen der Mitgliedstaaten dreht die Zuständigkeit um, die bisher auf diesem Feld originär bei den Mitgliedstaaten und in Deutschland sowohl beim Bund als auch bei den Ländern lag, und unterstellt eine primäre und vom Ansatz gemäß Artikel 113 EG-Vertrag sogar ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft.

Selbst wenn man dem Ansatz der Kommission folgt und ihr eine Mitzuständigkeit im Bereich der Exportförderung zuerkennt, müßte die Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips gemäß Artikel 3 b EG-Vertrag zu einer Wahrnehmung durch die Mitgliedstaaten führen.

Ausgeliefert am 19. NOV. 1996

Eine differenzierte Außenwirtschaftsförderung, die auf unterschiedliche Gegebenheiten in der Wirtschaft einzelner Regionen der Mitgliedstaaten eingeht, ist durch die Staaten selbst wesentlich effizienter durchführbar als durch die Gemeinschaft. Es besteht auch kein Erfordernis einer Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die Gemeinschaft, weshalb die Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine Ausweitung der Aktivitäten der Gemeinschaft auf diesem Feld abzulehnen ist.

Der von der Kommission anzustrebende Abbau von Handelshemmnissen beim Zugang von Gemeinschaftsunternehmen auf Drittlandsmärkten gemäß Ratsverordnung Nr. (EG) 3286/94, z. B. durch Konsultationen, Studien und Einrichtung von Datenbanken, ist zu begrüßen. Eine eigenständige Rechtsgrundlage zur Finanzierung erscheint allein hierfür aber nicht erforderlich, denn die Haushaltslinie von 5 Mio. ECU wird durch diese Maßnahmen nicht überschritten.